

Moderne Heizungstechnik mit Geld vom Staat

Übersicht: Förderprogramme des Bundes
Stand 03/2021



BDH

Bundesverband der
Deutschen Heizungsindustrie

Gut informiert

Nicht nur Energie, sondern auch Geld sparen

Neben dem Klima- und Ressourcenschutz wächst das Interesse, die jährlichen Betriebskosten für Heizung und Warmwasser nachhaltig zu senken. Auf der Suche nach wirtschaftlich erschließbaren Energieeinsparmöglichkeiten möchten wir über die wichtigsten Förderprogramme auf Bundesebene informieren.

Dazu einige Fakten

- Rund 40 % der gesamten Endenergie in Deutschland werden im Gebäude verbraucht.
- Ca. 85 % davon fallen auf die Gebäudebeheizung und Trinkwarmwasserbereitung.
- Der Austausch veralteter Heizungsanlagen bietet sehr große Energie- und CO₂-Einsparpotenziale.

Nach heutigem Stand der Technik kommen besonders moderne Brennwertkessel, Scheitholz-, Hackschnitzel- und Pelletkessel, Wärmepumpen sowie Mikro- und Mini-KWK-Anlagen zum Einsatz. Alle Technologien lassen sich mit solarthermischen Anlagen und Lüftungssystemen kombinieren. Bei der energetischen Modernisierung von Gebäuden ist aber immer das Gesamtsystem von der Wärmeherzeugung, -verteilung und -übergabe sowie das Abgassystem zu betrachten und aufeinander abzustimmen.

Förderprogramme

Das richtige Förderprogramm finden

Diese Broschüre gibt einen Einblick über mögliche Förderprogramme der KfW Bankengruppe und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).*

* Stand März 2021, ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Aktualität. Förderprogramme können sich jederzeit ändern, angepasst oder durch andere Programme ausgetauscht werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Das BAFA und die KfW entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Inhaltsverzeichnis

KfW-Förderprogramme	4-9
Energieeffizient Bauen (Nr. 153)	4
Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss/Kredit (Nr. 430, 151/152)	6
Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baubegleitung (Nr. 431)	9
Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (Nr. 167)	9
Kombinierbarkeit Förderprogramme	9
Bundeshilfe für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – BAFA	10-26
Voraussetzung und Förderübersicht.....	10
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	14
Anlagentechnik (außer Heizung)	15
Anlage zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	
Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)	17
Gas-Hybridheizungen.....	18
Solarkollektoren	19
Biomasseheizungen	21
Wärmepumpen	22
Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EH-Hybride)	24
Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz	25
Heizungsoptimierung.....	26
Zuschuss Brennstoffzelle (KfW Nr. 433)	27-28
Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in selbstgenutzten Gebäuden	29-30

INFO

Grundsätzlich gilt:

Je höher die Energieeinsparung, desto größer die Fördermöglichkeiten und Zuschüsse.

KfW-Förderprogramme

KfW Bankengruppe – Programme für Wohnimmobilien

KfW-Programm – Energieeffizient Bauen (Nr. 153)

Was wird gefördert?

Die Errichtung oder der Ersterwerb von **Wohngebäuden als KfW-Effizienzhaus**. Als Errichtung gilt auch die Erweiterung bestehender Gebäude durch abgeschlossene Wohneinheiten sowie die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude zu Wohngebäuden.

Antragsberechtigt

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neu errichteten selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investoren).

Förderung

Zinsverbilligte Kredite (mit Tilgungszuschuss)

- Finanzierungsanteil: 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), max. € 120.000,- pro Wohneinheit

INFO

Kostenfreie Servicenummer:

Telefon (08 00) - 539 90 02

Kontaktadresse für weitere Informationen:

www.kfw.de



Förderfähige KfW-Effizienzhäuser¹⁾

Anforderungen	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhäuser 55 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾ - Transmissionswärmeverlust H_T : 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾	15 %
KfW-Effizienzhäuser 40 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 40 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾ - Transmissionswärmeverlust H_T : 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾	20 %
KfW-Effizienzhäuser 40 Plus wie KfW-Effizienzhäuser 40 zzgl. Plus Paket Plus Paket: - Stromerzeugende Anlage auf Basis erneuerbarer Energien, Mindestertrag 500 kWh/a je WE + $10 \text{ kWh}/(\text{am}^2) \cdot A_N$ - Stationäres Batteriespeichersystem (Stromspeicher), nutzbare Speicherkapazität: 500 kWh je WE + 10 Wh je m^2 Gebäudenutzfläche A_N oder Leistung Windkraftanlage oder KWK-Anlage multipliziert mit einer Stunde (einfache Stundenleistung) - Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung - Visualisierung von Stromerzeugung und Stromverbrauch über ein entsprechendes Benutzerinterface	25 %

- Der Antrag ist **vor Beginn des Vorhabens** bei einem Finanzierungsinstitut (Bank, Sparkasse, Versicherung) zu stellen. Im Rahmen der Planung, Antragstellung und Durchführung der geförderten Vorhaben ist die Unterstützung durch einen Sachverständigen (**Energieeffizienz-Experten**) erforderlich.

¹⁾ nicht förderfähig ist die Errichtung oder der Erstbetrieb eines Wohngebäudes mit ölbetriebener Heizungsanlage

²⁾ ohne Multiplikation mit dem Faktor 0,75

KfW-Förderprogramme

KfW-Programm – Energieeffizient Sanieren (Nr. 430, 151/152, 167, 431)

Was wird gefördert?



Förderfähige Gebäude

Für das zu sanierende Gebäude wurde vor dem 1.2.2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet.

Antragsberechtigt

- **bei Kreditvariante mit Tilgungszuschuss (Nr. 151/152)**
 - Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
 - Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investoren).

- **bei Zuschussvariante (Nr. 430)**
Natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von:
 - Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten
 - Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften

Was sind Einzelmaßnahmen?

- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern diese älter als zwei Jahre sind)
- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme

Förderfähige Maßnahmen

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Bei der Nutzung von erneuerbaren Energien werden Maßnahmen, die über die BEG bezuschusst werden, nicht gefördert. Weiterhin werden keine Nachtspeicherheizungen, Ölheizkessel, Gas-Niedertemperaturkessel, Kohle- und Elektroheizungen, Kaminöfen sowie Anlagen zur Stromerzeugung, wie z. B. PV und KWK-Anlagen, gefördert.

Förderung

Zuschuss oder zinsverbilligtes Darlehen (mit Tilgungszuschuss)

- Basis: 100 % der förderfähigen Investitionskosten
- max. € 120.000,- pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
- max. € 50.000,- pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen

KfW-Förderprogramme

Fördersätze

Anforderungen	Tilgungszuschuss bei Kreditvarianten	Zuschuss
Einzelmaßnahmen	20 %	– ¹⁾
KfW-Effizienzhaus 115 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 115 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾ - Transmissionswärmeverlust H_T : 130 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾	25 %	25 % (max. € 30.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus Denkmal - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 160 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾ - Transmissionswärmeverlust H_T : 175 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾	25 %	25 % (max. € 30.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 100 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 100 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾ - Transmissionswärmeverlust H_T : 115 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾	27,5 %	27,5 % (max. € 33.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 85 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 85 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾ - Transmissionswärmeverlust H_T : 100 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾	30 %	30 % (max. € 36.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 70 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾ - Transmissionswärmeverlust H_T : 85 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾	35 %	35 % (max. € 42.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 55 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾ - Transmissionswärmeverlust H_T : 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach GeG ²⁾	40 %	40 % (max. € 48.000,- pro Wohneinheit)

Antragstellung vor Vorhabensbeginn

- Kredit und Tilgungszuschüsse: über ein Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl
- Zuschuss: direkt bei der KfW

Antragsstellung, Durchführung und Nachweis einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten erforderlich.

Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baubegleitung (Nr. 431) (nur möglich in Verbindung mit Programm-Nr. 430, 151/152 und 153)

Förderung

- die **energetische Fachplanung und Baubegleitung** durch einen Energieeffizienz-Experten mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, aber max. € 4.000,- je Antragsteller **und** Investitionsvorhaben

Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (Nr. 167)

Das Förderprogramm dient der **Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien** bis zu € 50.000,- Kreditbeitrag für jede Wohneinheit und kann in **Ergänzung** zu Zuschüssen aus der BEG EM „Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)“ des BAFA genutzt werden (siehe S. 17-25).

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Maßnahme	KfW-Förderung	BAFA Förderung
Energieeffizient Bauen (Nr. 153) Errichtung/Herstellung eines KfW-Effizienzhauses	ja	nein
Energieeffizient Sanieren (Nr. 430, 151) Sanierung zum KfW-Effizienzhaus	ja ³⁾	ja ³⁾
Energieeffizient Sanieren (Nr. 152) Heizungserneuerung als Einzelmaßnahme erneuerbarer Energien, Gas-Hybridheizung, Gas-Brennwertheizung „Renewable Ready“	nein	ja
Energieeffizient Sanieren (Nr. 167) Ergänzungskredit für Heizungserneuerung als Einzelmaßnahme mit erneuerbaren Energien	ja	ja

INFO

Kostenfreie Servicenummer: Telefon (0800)-5399002
Kontaktadresse für weitere Informationen: www.kfw.de

¹⁾ Förderung über BEG EM

²⁾ ohne Multiplikation mit dem Faktor 0,75

³⁾ gleichzeitige Förderung eines Fördertatbestandes über KfW und BAFA ist nicht möglich

BAFA-Förderprogramme

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bundeförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Das BAFA fördert Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen anteilig der Förderkosten. **Einzelmaßnahmen in neu errichteten Gebäuden werden nicht gefördert.**

Was wird gefördert?

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (mehr Infos S. 14)
- Anlagentechnik (außer Heizung) (mehr Infos S. 15)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
 - Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“) (mehr Infos S. 17)
 - Gas-Hybridheizungen (mehr Infos S. 18)
 - Solarkollektoranlagen (mehr Infos S. 19)
 - Biomasseheizungen (mehr Infos S. 21)
 - Wärmepumpen (mehr Infos S. 22)
 - Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride) (mehr Infos S. 24)
 - Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz (mehr Infos S. 25)
- Heizungsoptimierung (mehr Infos S. 26)

Antragsberechtigt

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige
- Kommunen
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen
- Wohnungsbaugenossenschaften

Förderung

Energetische Sanierungsmaßnahmen:

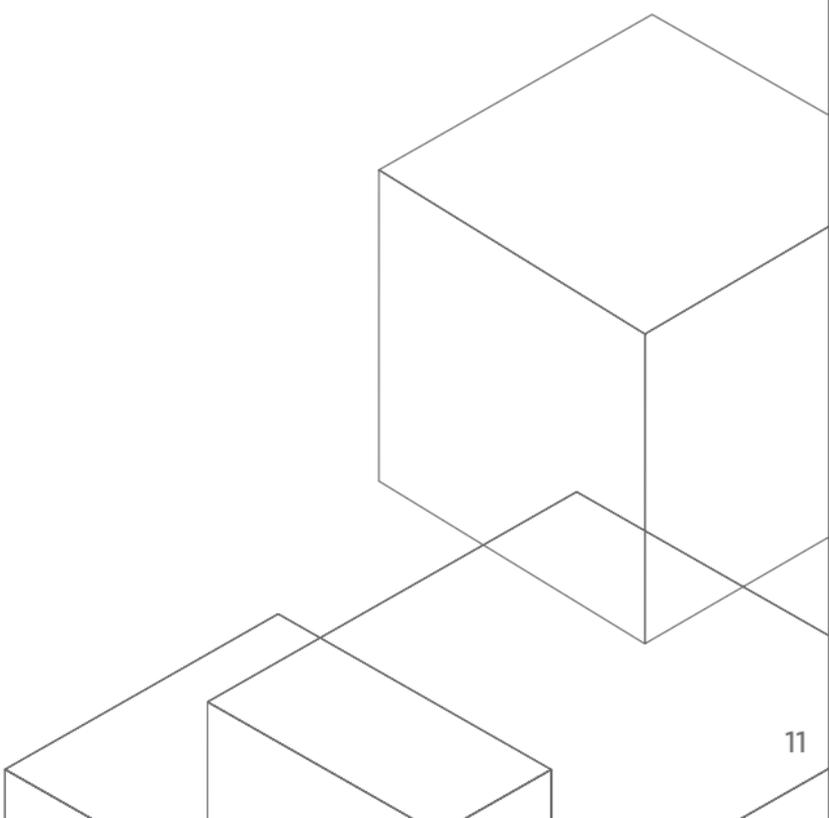
- Wohngebäude: max. € 60.000 pro Wohneinheit
- Nichtwohngebäude: € 1.000 pro m² Nettogrundfläche, insgesamt max. € 15 Mio.

Fachplanung und Baubegleitung:

- Wohngebäude: € 5.000 bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten € 2.000 pro Wohneinheit, max. € 20.000 pro Zusage
- Nichtwohngebäude: € 5 pro m² Nettogrundfläche, insgesamt max. € 20.000 pro Zusage

Förderung Fachplanung und Baubegleitung

Begleitend zur Durchführung aller Einzelmaßnahmen sind die Kosten für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen mit einer **Förderquote von 50 %** förderfähig. Hierunter fallen auch die Leistungen des Energie-Effizienz-Experten.



BEG EM BAFA

Förderfähige Kosten sind Kosten für die **energetischen Sanierungsmaßnahmen** (Anschaffungskosten, Ausgaben für die Installation und Inbetriebnahme sowie Ausgaben für notwendige Umfeldmaßnahmen) sowie die Kosten für **Fachplanung und Baubegleitung**.

Unter **notwendige Umfeldmaßnahmen** fallen Kosten und Ausgaben für:

- Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen,
- Bohrungen für Erdwärmesonden,
- Optimierungen des Heizungsverteilsystems einschließlich Durchführung des hydraulischen Abgleichs,
- Austausch von Heizkörpern bzw. Einbau von Flächenheizungen,
- Verrohrungen bzw. Anschlussleitungen,
- Einbau eines Warmwasserspeichers,
- Austragung, Förderung und Zufuhr des Brennstoffs bei Biomasseanlagen,
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR),
- Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme,
- Brennstoffaufbewahrung,
- Abgassysteme und Schornsteine.

Auflistung ist nicht vollständig. Detaillierte Informationen auf der Homepage des BAFA.



Förderübersicht

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Förder-satz	Förder-satz mit Austausch Ölheizung	Fachpla-nung und Baube-gleitung
Gebäude-hülle ¹⁾	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	20 %	–	50 %
Anlagen-technik ¹⁾	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	20 %	–	
Heizungs-anlagen ¹⁾	Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“	20 %	20 %	
	Gas-Hybridanlagen	30 %	40 %	
	Solarthermieanlagen	30 %	30 %	
	Wärmepumpen	35 %	45 %	
	Biomasseanlagen ²⁾	35 %	45 %	
EE-Hybridheizungen ²⁾	35 %	45 %		
Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz	mind. 25 % EE	30 %	40 %	
	mind. 55 % EE	35 %	45 %	
Heizungsoptimierung ¹⁾		20 %	–	

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 17.12.2020.

Anträge können ausschließlich über das elektronische Antragsformular gestellt werden. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

¹⁾ iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

²⁾ Innovationsbonus: Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

BEG EM BAFA

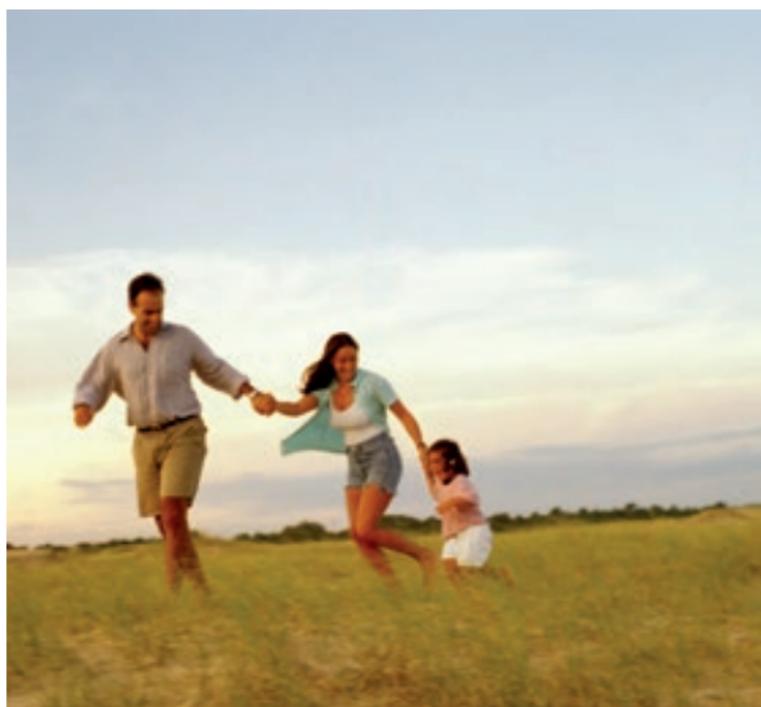
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Maßnahmen	Förderquote
Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren, sommerlicher Wärmeschutz	20 %

Fördervoraussetzung

- Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile entsprechend den technischen Mindestanforderungen (TMAs) zur BEG EM (www.BAFA.de)
- Einhaltung der Vorgaben aus der DIN 4108-2:2013-02 zum sommerlichen Mindestwärmeschutz
- Nachweis durch Bestätigung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz.experten.de)

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.



Anlagentechnik (außer Heizungstechnik)

1. Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung

Maßnahmen	Förderquote
Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen – Wohngebäude <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgas-geführt sind - Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager - Kompaktgerät mit/ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe - Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager 	20 %
Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen – Nichtwohngebäude <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Wärmerückgewinnung, die feuchte-, kohlendioxid- oder mischgas-geführt sind 	20 %
Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen – Nichtwohngebäude <ul style="list-style-type: none"> - Einbau drehzahl geregelter Ventilatoren - Einbau von RLT-Geräten - Einbau energieeffizienter, drehzahl geregelter Motoren - Nachrüstung von Frequenzumformern zur stufenlosen Regelung von Bestandsmotoren - Erneuerung und Instandsetzung von Luftleitungen - Einbau Wärmerückgewinnung - Reduzierung Wärmeverluste durch nachträgliche Wärmedämmung der Außen- und Fortluftleitungen oder der Zu- und Abluftleitungen 	20 %

Fördervoraussetzung

- technische Mindestanforderungen an die förderfähigen Maßnahmen entsprechend TMAs zur BEG EM (www.BAFA.de)
- Nachweis durch Bestätigung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz.experten.de)

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (ISFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.

BEG EM BAFA

2. Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes - Wohngebäude („Efficiency Smart Home“)

Maßnahmen	Förderquote
Einbau Smart Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik	20 %
Einbau Systemtechnik für den Datenaustausch hausintern/-extern Einbau elektronischer Systeme zur Unterstützung der Netzdienlichkeit	20 %
Einbau Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme	20 %
Notwendige Elektroarbeiten	20 %
Einbau Energiemanagementsysteme, Einregulierung	20 %

Fördervoraussetzung

- technische Mindestanforderungen an die förderfähigen Maßnahmen entsprechend TMAs zur BEG EM (www.BAFA.de)
- Nachweis durch Bestätigung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz.experten.de)

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.



Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Förderung von Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)

Anlagenart	Förderquote
Errichtung von Anlagen mit Gas-Brennwerttechnik mit Vorbereitungen zur zukünftigen Nutzung von erneuerbaren Energien (Gas-Hybridheizungen)	20 %

Fördervoraussetzung:

- η_s des Gasbrennwertkessels: mind. 92 % (bis 70 kW)
- Nachweis der Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Einbau einer hybridfähigen Steuerungs- und Regelungstechnik für den künftigen erneuerbaren Anteil des Heizsystem
- Einbau eines Warmwasserspeichers für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien.
- Vorlage eines Konzepts zur Erweiterung des Heizsystems zu einer Gas-Hybridheizung
- **Erweiterung zur Gas-Hybridheizung muss innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme erfolgen**

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.

Förderung von Gas-Hybridheizungen

Anlagenart	Förderquote
Errichtung von Anlagen mit Gas-Brennwerttechnik und einer oder mehreren Technologie-Komponenten zur Nutzung erneuerbarer Energien (Solar-, Wärmepumpe oder Biomasse-Anlage)	30 %
bei gleichzeitigem Austausch einer ölbetriebenen Heizungsanlage gegen eine Gas-Hybridheizung (Austauschprämie Ölheizung)	40 %

Fördervoraussetzung:

- η_s des Gasbrennwertkessels: mind. 92 % (bis 70 kW)
- thermische Leistung der erneuerbaren Technologie-Komponente mind. 25 % (bezogen auf die Gebäudeheizlast)
- bei Solarthermie-Anlagen wird eine pauschale Kollektorleistung von 635 W je m² Brutto-Kollektorfläche angesetzt
- Wärmeerzeugungs-Komponenten der Hybridheizung müssen über eine gemeinsame Steuerung verfügen
- Nachweis der Durchführung des hydraulischen Abgleichs

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.

Förderung von Solarkollektoranlagen

Anlagenart	Förderquote
Errichtung und Erweiterung von Solaranlagen zur: - Warmwasserbereitung - Raumheizung - kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung - Solare Kälteerzeugung - Zuführung der Wärme/Kälte in ein nicht-öffentliches Wärme-/Kältenetz („Gebäudenetz“)	30 %

Fördervoraussetzung:

- Zertifizierung nach Solar-Keymark eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts erforderlich
- Ausstattung mit einem Funktionskontrollgerät (Solarregelung)
- jährlicher Kollektorsertrag Q_{kol} von 525 kWh/m² erforderlich (förderfähige Kollektoren sind in einer BAFA-Anlagenliste aufgeführt: www.BAFA.de)
- Nachweis der Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbadabsorber)

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.



BEG EM BAFA

Alternativ: ertragsabhängige Förderung bei großen Anlagen (mind. 20 qm Bruttokollektorfläche) in

- Wohngebäuden mit **mind. drei Wohneinheiten** oder bei Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m² Nutzfläche **oder**
- bei Erreichung eines **solaren Deckungsanteils von mind. 50 %** mit – bei Wohngebäuden – $H'_T \leq 0,7$ -fache des entsprechenden Werts des jeweiligen Referenzgebäudes

Förderbetrag = Anzahl Module • € 0,45 • jährl. Kollektorertrag

(gem. Solar Keymark Datenblatt 2, Standort Würzburg, bei Kollektortemperatur von 50 °C)

Fördervoraussetzung:

- Auslegung muss durch Systemsimulation erfolgen
- Kollektorwärmeertrag muss bei Wohngebäuden mit mind. drei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m² Nutzfläche mindestens 300 kWh/(m²a), bei Trinkwasseranlagen 350 kWh/(m²a) betragen



Förderung von Biomasseheizungen

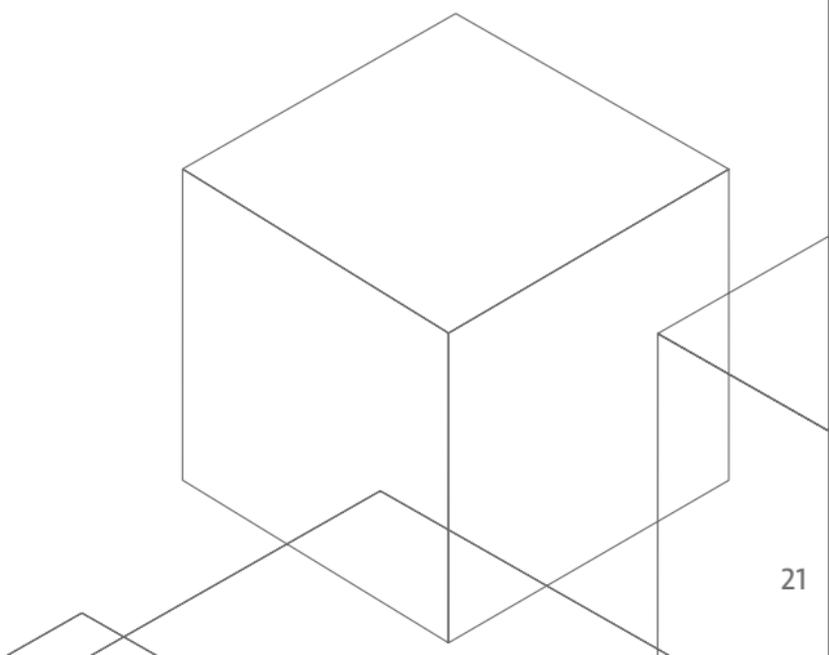
Anlagenart ^{a) b)}	Förderquote
Errichtung oder Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab 5 kW Nennwärmeleistung: - Kessel zur Verbrennung von Pellets und Hackschnitzeln ^{c)} - Pelletöfen mit Wassertasche - Kombinationskessel zur Verbrennung von Pellets bzw. Hackschnitzel und Scheitholz - Emissionsarme Scheitholzkessel ^{d)}	35 %
bei gleichzeitigem Austausch einer ölbetriebenen Heizungsanlage gegen eine vorgenannte Biomasseanlage (Austauschprämie Ölheizung)	45 %

Nachweis des hydraulischen Abgleichs erforderlich.

- a) Einhaltung eines Staubemissionsgrenzwertes von max. 15 g/mm³ (Typprüfung) erforderlich
- b) förderfähige Biomasseanlagen sind in Anlagenlisten aufgeführt: www.BAFA.de
- c) nur Anlagen mit Pufferspeicher(n) mit einem Mindestvolumen von 30 l/kW
- d) nur Anlagen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung und einem Pufferspeicher mit einem Mindestvolumen von 55 l/kW

Bei Einhaltung eines Staubemissionsgrenzwertes von max. 2,5 g/mm³ (Typprüfung) wird ein Innovationsbonus „Biomasse“ von 5 %-Punkten gewährt.

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.



Förderung von Wärmepumpen

Anlagenart	Förderquote
Wärmepumpen – Beheizung über Wasser - Elektrisch betriebene Wärmepumpen (Wärmequellen Luft, Erdwärme, Wasser, Sonstige) - Gasbetriebene Wärmepumpen (alle Wärmequellen)	35 %
Wärmepumpen – Beheizung über Luft (elektrisch und gasbetriebene Wärmepumpen)	35 %
Bei gleichzeitigem Austausch einer ölbetriebenen Heizungsanlage gegen eine vorgenannte Wärmepumpe (Austauschprämie-Ölheizung)	45 %

Fördervoraussetzung:

- Einhaltung von Effizienzwerten η_s gemäß Öko-Design-Verordnung entsprechend nachfolgenden Tabellen (Förderfähige Wärmepumpen sind in BAFA-Anlagenlisten aufgeführt: www.BAFA.de)
- Einzelprüfung der Wärmepumpe nach EN 14511 / EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut erforderlich.
- Wärmepumpen zur ausschließlichen Trinkwarmwasserbereitung werden nicht gefördert
- Nachweis der Durchführung des hydraulischen Abgleichs erforderlich

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.

Wärmepumpen – Beheizung über Wasser

Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“ η_s (= ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte bei 35 °C und 55 °C erreichen. Wärmepumpen, die gemäß Öko-Design-Richtlinie als Niedertemperatur-Wärmepumpen gelten, müssen nur die η_s -Anforderungen bei 35 °C erfüllen.

Wärmequelle	η_s bei (35°C)	η_s bei (55°C)
Elektrisch betriebene Wärmepumpen		
Wärmequelle Luft	135 %	120 %
Wärmequelle Erdwärme	150 %	135 %
Wärmequelle Wasser	150 %	135 %
Sonstige Wärmequellen (z. B. Abwärme, Solarwärme)	150 %	135 %
Gasbetriebene Wärmepumpen		
Alle Wärmequellen	126 %	111 %

Wärmepumpen – Beheizung über Luft

Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“ η_s (= ETAs) bzw. der „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ $\eta_{s,h}$ (= ETAs,h) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte erreichen.

Wärmequelle	η_s
Elektrisch- und gasbetriebene Wärmepumpen	
Wärmepumpen $\leq 12 \text{ kW}^1$ (Wärmequelle Luft)	$\eta_s \geq 181 \%$ Effizienzklasse A++ oder A+++
Wärmepumpen $> 12 \text{ kW}^1$ (alle Wärmequellen)	$\eta_{s,h} \geq 150 \%$

¹⁾ Heizleistung, bei Geräten mit Kühlfunktion Kühlleistung (siehe EU 206/2012).

BEG EM BAFA

Förderung von erneuerbaren Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)

Anlagenart	Förderquote
Errichtung von Kombinationen erneuerbarer Heizungssysteme (effiziente Wärmepumpen, Biomasse-Anlagen, Solarkollektoranlagen)	35 %
bei gleichzeitigem Austausch einer ölbetriebenen Heizungsanlage gegen eine vorgenannte Kombination (Austauschprämie Ölheizung)	45 %

Es gelten die technischen Anforderungen an die Einzeltechnologien.

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.

Förderung Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz

Förderung

Errichtung oder Erweiterung eines nicht-öffentlichen Wärmenetzes („Gebäudenetz“) zur ausschließlichen Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden auf einem Grundstück oder mehreren Gebäuden eines Eigentümers

Anlagenart	Förderquote
- Errichtung oder Erweiterung eines nicht-öffentlichen Wärmenetzes („Gebäudenetz“) zur ausschließlichen Eigenversorgung von mind. zwei Gebäuden auf einem Grundstück oder mehreren Gebäuden eines Eigentümers oder - Anschluss an ein öffentliches Wärmenetz (Wärmeübergabestation, Rohrnetz, Installation)	
bei Nutzung von mind. 25 % erneuerbare Energien	30 %
bei Nutzung von mind. 55 % erneuerbare Energien	35 %
- Bei gleichzeitigem Austausch einer öl-betriebenen Heizungsanlage (Austauschprämie Ölheizung)	
bei Nutzung von mind. 25. % erneuerbare Energien	40 %
bei Nutzung von mind. 55 % erneuerbare Energien	45 %

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (ISFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.



BEG EM BAFA

Heizungsoptimierung

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind. **Mindestens durchzuführen ist der hydraulische Abgleich** nach Verfahren A beim wassergeführten Heizungssystem. Verfahren B ist zulässig. Sollte der hydraulische Abgleich aus technischen Gründen nicht möglich sein, muss zumindest ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden.

Förderquote

20 % der Kosten der geförderten Maßnahmen

Liste der förderfähigen Maßnahmen

- Durchführung hydraulischer Abgleich
- Austausch und Einbau von Heizkörpern / Heizflächen einschließlich Regelung
- Austausch und Einbau von Verteilleitungen und Armaturen
- Einbau hocheffizienter Heizungs- bzw. Trinkwasserzirkulationspumpen
- Dämmung der Verteilleitungen
- Einbau Pufferspeicher (mind. Effizienzklasse A oder A+)

Auflistung ist nicht vollständig. Detaillierte Informationen auf der Homepage des BAFA.

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) erhöht sich die Förderquote um 5 %-Punkte.

KfW-Programm 433 – Zuschuss Brennstoffzelle

Gefördert wird der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen

- in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung
- in neuen oder bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden
- als integrierte Geräte und als Beistellgeräte (ergänzt durch weiteren Wärmeerzeuger)

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Contracting-Geber
- kleine und mittlere Unternehmen
- kommunale Gebietskörperschaften

Der Zuschuss setzt sich zusammen aus

- einem Festbetrag (Grundförderung) von € 6.800,- und
- einem leistungsabhängigen Betrag (Zusatzförderung) von € 550,- je angefangener 100 W_{el}

Beispiele Brennstoffzelle:

0,30 kW_{el}: € 8.450,-

1,00 kW_{el}: € 12.300,-

0,70 kW_{el}: € 10.650,-

1,50 kW_{el}: € 15.050,-

Förderfähig sind:

- Kosten für den Einbau des Brennstoffzellensystems
- bei integrierten Geräten auch die Kosten für den weiteren Wärmeerzeuger (z. B. Brennwertkessel)
- Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten 10 Jahren
- Kosten für die Leistungen des Energieeffizienz-Experten (Antragstellung, Bestätigung)

Es werden maximal 40 % der förderfähigen Kosten bezuschusst. Die Kombination mit der Vergütung nach dem KWKG ist nicht möglich.

KfW-Programm 433 – Zuschuss Brennstoffzelle

Anforderungen an das Brennstoffzellensystem

- Gesamtwirkungsgrad $\eta \geq 0,82$ und elektrischer Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0,32$
- Vollwartungsvertrag mit Mindestlaufzeit von 10 Jahren
- Durchführung hydraulischer Abgleich (Verfahren A zulässig)

INFO

Ausführliche Informationen unter www.kfw.de/433

- Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der KfW zu stellen. Im Rahmen der Planung, Antragstellung und Durchführung der geförderten Vorhaben ist die Unterstützung durch einen Sachverständigen (**Energieeffizienz-Experten**) erforderlich.

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in selbstgenutzten Gebäuden

§ 35c EstG

Was wird gefördert?

Aufwendungen zur energetischen Modernisierung bei **selbstgenutzten Wohngebäuden, welche mindestens 10 Jahre alt sind**. Gefördert werden nachfolgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern sie älter als zwei Jahre sind.

Bei der Erneuerung der Heizungsanlage sind nachfolgende Anlagen förderfähig:

- Solarkollektoranlagen
- Biomasseanlagen
- Wärmepumpen
- Gasbrennwerttechnik („Renewable Ready“)
- Gas-Hybridanlagen
- Brennstoffzellen

Die Mindestanforderungen an die vorzunehmenden Einzelmaßnahmen sowie die Anforderung an ein Fachunternehmen sind in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV beschrieben. Die Mindestanforderungen entsprechen weitgehend den technischen Anforderungen in den vorgenannten Förderprogrammen zu den Einzeltechnologien.

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in selbstgenutzten Gebäuden

Förderung

Abzug von **20 % der Aufwendungen von der Steuerschuld über drei Jahre** (1. und 2. Kalenderjahr jeweils 7 %, 3. Kalenderjahr 6 %).

Beispiel: Die Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahme betragen € 10.000,-.

Im Jahr der Investition kann die Steuerschuld um € 700,- reduziert werden, im Folgejahr um ebenfalls € 700,- und im darauf folgenden Jahr um € 600,-.

Ergänzend können für Energieberatung, Fachplanung und Baubegleitung 50 % der Kosten von der Steuerschuld abgezogen werden.

Begrenzung des Abzugs der Steuerschuld auf € 40.000 pro Gebäude.

Eine Kumulierung der Steuerermäßigung mit den vorgenannten Förderprogrammen von BAFA und KfW ist nicht möglich.

Fördervoraussetzungen

Als Nachweis für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist dem Finanzamt eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens (Fachunternehmerbescheinigung), eine Rechnung des Fachunternehmens über die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen sowie ein Nachweis über die Zahlung der Rechnung per Bank-Überweisung vorzulegen.

Info-Adressen

Ministerien

**Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)**

■ www.bmwi.de

**Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat (BMI)**

■ www.bmi.bund.de

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare
Sicherheit (BMU)**

■ www.bmu.de

**Energieberatung und Infos
Deutsche Energie
Agentur GmbH (dena)**

Chausseestr. 128 a, 10115 Berlin

■ www.dena.de



**Förderprogramme vom Bund
KfW Bankengruppe**

■ www.kfw.de

Hotline: (0800)-539 90 02 (kostenfrei)

**Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Str. 29–35, 65760 Eschborn

■ www.bafa.de

Hotline: (06196)-908-1625 (BEG EM)

www.bdh-koeln.de



Herausgeber: Interessengemeinschaft Energie Umwelt
Feuerungen GmbH, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln

Ausgabe März 2021

BDH

Bundesverband der
Deutschen Heizungsindustrie

Frankfurter Straße 720-726

51145 Köln

Tel.: (0 22 03) - 9 35 93 - 0

Fax: (0 22 03) - 9 35 93 - 22

E-Mail: info@bdh-koeln.de

Internet: www.bdh-koeln.de